

# **Satzung**

## **über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Hermsdorf (Thür)**

Vom: 10.11.1992

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen - VKO - vom 24. Juli 1992 (GVBl. 1992 Nr. 14 S. 219/Nr. 20 S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung Hermsdorf am 09.11.1992 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Hermsdorf betreibt auf ihrem Gebiet die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebiete, in denen die Versorgung erfolgt, ergeben sich aus der Anlage.

### **§ 2**

#### **Fernwärmeversorgung**

- (1) Zur Durchführung der Versorgung bedient sich die Stadt Hermsdorf der Kraftwerksgesellschaft Hermsdorf mbH.
- (2) Über Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Stadt Hermsdorf.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Anhang ausgewiesenen und bebauten Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück, vorbehaltlich der Einschränkungen des § 4, an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlussnehmer das Recht, die vertraglich vereinbarten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen.

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Anschlussrechtes**

Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Hermsdorf den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, den zu vereinbarenden Baukostenzuschuss zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Entfallen die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

### **§ 5**

## **Anschlusszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes oder Inhaber eines Erbbaurechts oder sonstige Berechtigte (z. B. Mieter, Pächter) an einem Grundstück, das
- a) einer neuen Bebauung zugeführt wird oder in einem Sanierungsgebiet liegt  
und
  - b) in einem in der Anlage ausgewiesenen Gebiet liegt,
- ist verpflichtet, dieses an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, wenn auf dem Grundstück
- Wärmeversorgungsanlagen betrieben  
oder
  - wesentliche Änderungen an den Heizungsanlagen vorgenommen werden  
oder
  - Gebäude mit Wärmeversorgungsanlagen errichtet werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer oder der Inhaber eines Erbbaurechts oder sonstige Berechtigte (z. B. Pächter, Mieter) an einem Grundstück hat die Herstellung des Anschlusses an die Fernwärmeversorgung bei der Kraftwerksgesellschaft Hermsdorf mbH zu beantragen. Bei Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen von bereits bestehenden Heizungsanlagen muss der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

## **§ 6**

### **Benutzungszwang**

In den in der Anlage ausgewiesenen Gebieten ist der gesamte Heizwärmebedarf eines Grundstückes aus dem Fernwärmeversorgungsnetz zu entnehmen.

## **§ 7**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung kann befreit werden, wenn
- ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen vorhanden  
oder
  - bei Errichtung neuer Gebäude ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen errichtet und betrieben werden.
- Als nicht emissionsfrei sind Heizungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.
- (2) Für Gebäude, die
- a) vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellt sind und keine emissionsfreie Heizungsanlage besitzen  
oder
  - b) für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Baugenehmigung erteilt wurde und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,

wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder geplanten Heizungsanlage, jedoch höchstens für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt.

- (3) Wird eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz glaubhaft dargelegt, kann vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Des weiteren fällt hierunter die Verwendung von Sekundärwärme, die bei technologischen Prozessen anfällt.
- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Hermsdorf zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
- (5) Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung kleiner 30 KW werden vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit.

## **§ 8 Ergänzungen**

Änderungen der Anlage dieser Satzung und damit des Anwendungsgebietes erfolgen durch Änderungssatzung.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die §§ 5 und 6 verstößt. Der Verstoß kann mit Geldbußen bis zu Hunderttausend Deutsche Mark (51.129,19 €) gahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hermsdorf, den 10.11.1992

M a n k e  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Anlage**

### **zur Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Hermsdorf (Thür)**

Folgende Bereiche innerhalb des Stadtgebietes werden als Vorranggebiete für den Einsatz von Fernwärme festgelegt:

- Industriegelände / Industriepark der Tridelta AG - Gelände I und Gelände II
- Erweiterungsflächen des Industriegeländes der Tridelta im Bereich zwischen der BAB A 9, dem Schleifreisener Weg und dem besagten Industriegelände
- alle Objekte in Rechtsträgerschaft der Wohnungsbaugesellschaft „Holzland“ mbH und der Wohnungsbaugenossenschaft Hermsdorf in den Straßenzügen als Neuanschlüsse:
  - \* Karl-Marx-Allee
  - \* Clara-Zetkin-Straße
  - \* Straße des Friedens
  - \* Friedenssiedlung
  - \* Käthe-Kollwitz-Platz
- die bereits mit Fernwärme versorgten Straßenzüge:
  - \* Werner-Seelenbinder-Straße
  - \* Erich-Weinert-Straße
  - \* Hermann-Danz-Straße
  - \* Rudolf-Breitscheid-Straße
  - \* Am Stadion
  - \* Grünstädter Platz
  - \* alle Objekte im Versorgungskomplex Waldsiedlung
  - \* alle Objekte in Trägerschaft des Landratsamtes sowie der Stadtverwaltung Hermsdorf in den vorgenannten Straßenzügen
- Flächenbereich des Holzplatzes am Bahnhof (Kisten- und Leiternbau Waldeck) und ehemalige GHG Haushaltswaren
- Industriegelände am Bahnhof

## **1. Änderungssatzung zur**

### **Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Hermsdorf Fernwärmesatzung (FwS Hdf) in der Fassung vom 09.11.1992**

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in seiner Sitzung am 14.07. 2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **I**

§ 2 in Absatz 1 werden die Worte „der Kraftwerksgesellschaft Hermsdorf mbH“ gestrichen und durch die Worte „eines Dritten“ ersetzt

##### **II**

§ 5 in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Kraftwerksgesellschaft Hermsdorf mbH“ gestrichen und durch die Worte „dem Betreiber“ ersetzt. In Absatz 2 wird dem Satz 2 folgender Satz 3 nachgestellt:

„Ein Antrag ist auch zu stellen, wenn keine Baugenehmigung erforderlich ist.“

Dem Absatz 2 wird folgender Absatz 3 nachgestellt:

„(3) Der Anschlusszwang entfällt insoweit und solange, wie das Anschlussrecht nach § 4 begrenzt ist. Entfallen die Gründe, die zum Entfallen des Anschlusszwanges geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.“

##### **III**

§ 7 Absatz 1 wird gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung kann befreit bzw. teilbefreit werden, wenn

- emissionsfreie Heizungsanlagen vorhanden sind,
- bei Errichtung neuer Gebäude emissionsfreie Heizungsanlagen errichtet und betrieben werden,
- wenn emissionsfreie, regenerative Energiequellen zur Wärmeerzeugung ganz oder teilweise genutzt werden.

Als nicht emissionsfrei sind Heizungsanlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

##### **IV**

§ 9 Der Wortlaut der gesamten Vorschrift wird gestrichen. § 9 erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Satzung über

1. die Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstückes an die Fernwärmeversorgung gemäß § 5 Abs. 1 und/oder
2. die Regelung des Benutzungszwanges gemäß § 6 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit der in vorstehendem Abs. 1 genannten Vorschrift der ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

#### **Artikel 2**

Die Anlage zur Fernwärmesatzung (§ 1 Abs. 2 Fernwärmesatzung) erhält folgende Fassung:  
„Anlage zur Satzung über die Regelung der Fernwärmeversorgung der Stadt Hermsdorf

Folgende Bereiche innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Hermsdorf werden als Vorranggebiete für den Einsatz von Fernwärme festgelegt:

- Gebiet des Bebauungsplanes „Innovativer Städtebau – Tridelta I“ vom 27.02.2006 Az.: 300-421.20-074041 – WB/Mi/MK/GE - Tridelta/ 1. Ä mit den Straßen Am Alten Versuchsfeld, Keramikerstraße, Porzellanergasse und Am Weißen Haus.  
Ausgenommen ist der Bereich Eisenberger Straße, außer den Hausnummern 79, 79a, 81, 83.
- Gebiet des Bebauungsplanes „Industriepark Tridelta – Gelände II“ vom 16.09.1997 Az.: 210-421.20-EIS-041 GE/GI „Tridelta II“
- Gebiet des Bebauungsplanes „Holzplatz“ vom 27.02.2006 Az.: 300-4621.20-074041-MI/SO – Holzplatz 1.Ä
- Industriegelände am Bahnhof, Industriestraße 1a, mit den Flurstücken in der Flur 24, Flurstücksnummer: 1469/13, 1478/5, 1469/12.
- Naumburger Straße mit den Hausnummern 32, 36, 39, 41 - 47
- Clara - Zetkin - Straße
- Straße des Friedens in der Flur 12, Flurstücksnummer: 412/6, 412/7
- Friedenssiedlung
- Käthe - Kollwitz - Platz
- Werner - Seelenbinder - Straße mit den Hausnummern 29, 31, 36, 38 – 46, 48 – 56, 58 – 66
- Erich - Weinert - Straße
- Hermann - Danz - Straße
- Rudolf - Breitscheid - Straße
- Am Stadion
- Grünstädter Platz
- An der Sporthalle
- Waldsiedlungsmarkt
- Eisenberger Straße mit den Hausnummern 82, 84, 86, 88, 90, 98, 100, 110
- Lessingstraße 20
- Goethestraße 3 - 5

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hermsdorf, den 01.10.2008

-Siegel-

P i l l a u  
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.